

# **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Martini in Brelingen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Martini in Brelingen am 9. Februar 2017 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. August 2011 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

**Der § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszeit) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:**

Darüber hinaus dient der Urnenhain auch der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Mellendorf / Gemeinde Wedemark, mit den Ortsteilen Mellendorf und Hellendorf, hatten.

**Der § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) Absatz 2 Punkt e wird wie folgt ersetzt:**

e) Druckschriften oder andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, oder Gegenstände oder Zeichen, die eine Befürwortung oder eine Ablehnung für oder gegen politische, gesellschaftliche und andere Themen zum Ausdruck bringen, aufzustellen oder zu befestigen.

**Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
- d) Rasenreihengrabstätten (§ 15),
- e) Urnenbestattung im Urnenhain (§ 15a),
- f) Sockelgräber (§ 15b)
- g) Sockel-Doppel-Wahlgräber (§15c).

**Nach § 15 (Rasenreihengrabstätten) werden folgende Paragraphen eingefügt:**

### **§ 15a Urnenbestattung im Urnenhain**

(1) Urnenbestattungen im Urnenhain sind einzelne Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit mit einer Grabstelle vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Der Urnenhain wird durch zentrale Holzstelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname (sowie das Geburts- und Sterbejahr) der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (8 x 12 cm) an dem vom Friedhofsträger errichteten Holzstelen nach Zahlungseingang

in Auftrag gegeben und angebracht. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhofsträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.

(4) Ein Ausschmücken der Anlage ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Anlage an die Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zurück.

### **§ 15 b Sockelgräber**

(1) Sockelgräber sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jedem Sockelgrab kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet und kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Abteilung der Sockelgräber ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Es sind ausschließlich stehende Grabmale mit einer Breite von max. 0,50m, einer Mindeststärke von 0,12m und einer Gesamtansichtsfläche von max. 0,40qm sowie einer max. Höhe von 1,20m zulässig. Diese sind auf einer Sockelplatte mit einer Größe von 0,80m x 0,60m und einer Mindeststärke von 0,12m zu errichten. Die Sockelplatte hat seitlich einen Überstand zum Grabstein von mindestens 0,15m und hinten von 0,10m einzuhalten. Die Sockelplatte ist ebenbündig mit der Rasenfläche einzusetzen. Grab schmuck darf nur auf der Sockelplatte abgelegt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

### **§ 15 c Sockel-Doppel-Wahlgräber**

(1) Sockel-Doppel-Wahlgräber sind Grabstätten, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Abteilung der Sockelgräber-Doppel-Wahlgräber ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

(3) Es sind ausschließlich stehenförmige Grabmale mit einer Mindeststärke von 0,12m und einer Gesamtansichtsfläche von max. 0,60qm sowie einer max. Höhe von 1,00m zulässig. Davor ist eine Sockelplatte mit einer Größe von 0,80m x 0,60m und einer Mindeststärke von 0,12m zu errichten. Die Sockelplatte ist ebenbündig mit der Rasenfläche einzusetzen. Grabschmuck darf nur auf der Sockelplatte abgelegt werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten aus § 13 auch für die Sockel-Doppel-Wahlgräber.

**Der § 26 (Benutzung der Friedhofskapelle) wird wie folgt ersetzt:**

**§ 26 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. März 2017 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Brelingen, den 9. Februar 2017

Der Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_  
M. Bernstorf  
(Vorsitzende)

L.S.

\_\_\_\_\_  
Debora Becker  
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 13. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

\_\_\_\_\_  
Veth  
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.